

CDU/FDP-Fraktion Schwerin | Am Packhof 2 – 6 | 19053 Schwerin

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 15.10.2019

**Anfrage nach Paragraph 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin bzw. Paragraph 34 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf die Auslastung der Flächen- und Raumkapazität als auch zum Brandschutz bestehen aktuell für welche Schulen in der Landeshauptstadt Schwerin?
2. Was wird bzw. wurde bisher zur Behebung der Ursachen für erteilte Ausnahmegenehmigungen unternommen?

Freundliche Grüße

gez. Gert Rudolf
Fraktionsvorsitzender

Der Oberbürgermeister

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
CDU/FDP-Fraktion
Herrn Gert Rudolf
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080 Aufzug C
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2020
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
15.10.2019

Meine Nachricht vom/Mein Zeichen
-/-

Ansprechpartner/in	Datum
Manuela Gabriel	22.10.2019

Anfrage der CDU-FDP-Fraktion Ausnahmegenehmigungen in Schweriner Schulen

Sehr geehrter Herr Rudolf,

die an mich gerichteten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Welche Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf die Auslastung der Flächen- und Raumkapazität als auch zum Brandschutz bestehen aktuell für welche Schulen in der Landeshauptstadt Schwerin?

Bei den Problemen mit dem brandschutztechnischen Zustand der Schulen in Schwerin geht es nicht um Ausnahmegenehmigungen. Förmlich verfügen alle Schulen über gültige Baugenehmigungen, so wie sie bestehen und betrieben werden. Die Brandschauen der Feuerwehr vergleichen den Ist-Zustand der Schulen mit dem Zustand, wie er nach der derzeitigen Rechtslage beim Neubau von Schulen anzusetzen wäre. Einen Bescheidcharakter mit unmittelbarer Rechtsfolgewirkung besitzen diese Brandschauen nicht. Es ist vielmehr Betreibersache abzuwägen und zu entscheiden, welche baulichen Anpassungen in den Schulen sinnvoller- und zweckmäßigerweise und unter welchen Prioritäten geboten und vorzunehmen sind. Solche Anpassungen erfolgen unabhängig von der förmlichen Rechtslage seit Jahren bei allen Schweriner Schulen nach der vorrangigen Priorität Fluchtwegsicherung zur selbstständigen Evakuierung von Schülern und Lehrern. Dazu werden erhebliche finanzielle Mittel eingesetzt.

Die geplante Zahl an Schülerinnen und Schüler wurde für jede Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen der Landeshauptstadt Schwerin 2015/2016 bis 2019/2020 festgehalten. Diese orientiert sich an den für den Schulbetrieb benötigten Raum. Eine Änderung in Form einer Überschreitung, dieser durch das staatliche Schulamt bestätigten und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur genehmigte Planung, findet nicht statt.

2. Was wird bzw. wurde bisher zur Behebung der Ursachen für erteilte Ausnahmegenehmigungen unternommen?

Für die brandschutztechnische Ertüchtigung der Schweriner Schulen stehen im Doppelhaushalt 2019/20 jährlich 450 TEUR zur Verfügung. Der Einsatz dieser Mittel wird in Abstimmung zwischen ZGM und dem FD Bildung und Sport auf Basis der Befundscheine der Brandverhütungsschauen priorisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier